OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-151241/3/DM/JK

Datum:
Linz, 31. Juli 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des K K, H x, x x, gegen den Bescheid des Gemeinderates der Marktgemeinde Weitersfelden vom 14. Jänner 2017, GZ: Bau-209-2017, betreffend einen Antrag auf Ausnahme von der Kanalanschlusspflicht nach dem Oö. Abwasser-entsorgungsgesetz 2001

A. zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird der Bescheid des Gemeinderates der Marktgemeinde Weitersfelden vom 14. Jänner 2017, GZ: Bau-209-2017, aufgehoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den B e s c h l u s s :

I. Der Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe wird abgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Eingabe vom 22. August 2012 beantragte der Beschwerdeführer (in der Folge kurz: Bf) betreffend seine auf Grundstück Nr. .x, KG H befindliche Liegenschaft H x die Ausnahme von der Anschlusspflicht an die öffentliche Kanalisation gemäß § 13 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001.

I.2. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Weitersfelden vom 05. Februar 2013 wurde der Antrag des Bf auf Ausnahme von der Kanalanschlusspflicht wegen entschiedener Sache zurückgewiesen. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf Berufung.

I.3. Mit Bescheid vom 20. Februar 2013 wurde der Berufung des Bf vom Gemeinderat der Marktgemeinde Weitersfelden (in der Folge kurz: belangte Behörde) wegen entschiedener Sache zurückgewiesen.

I.4. Der dagegen vom Bf erhobenen Vorstellung vom 06. Juli 2013 wurde mit Bescheid der Oö. Landesregierung vom 13. August 2013 Folge gegeben, der angefochtene Bescheid aufgehoben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückverwiesen. Dies mit der Begründung, dass durch die vom Bf behauptete „Aktivierung“ des (landwirtschaftlichen) Betriebes ein anderer (= neuer) Sachverhalt vorliege, der zumindest einer neuen fachlichen Beurteilung zu unterziehen sei.

I.5. Mit Schreiben vom 11. September 2013 und 18. Mai 2015 ersuchte die mit der neuerlichen Gutachtenserstellung beauftragte agrarfachliche Amts-sachverständige die Marktgemeinde Weitersfelden um Übermittlung von Unterlagen und Bekanntgabe bestimmter Informationen, um beurteilen zu können, ob ein land- und forstwirtschaftliches Objekt iSd § 13 Oö. AEG 2001 vorliegt.

I.6. Mit Mängelbehebungsauftrag vom 11. März 2016 wurde der Bf von der belangten Behörde unter Fristsetzung aufgefordert, die von der Amtssachverständigen benötigten Unterlagen und Auskünfte zu übermitteln bzw. bekanntzugeben.

I.7. Mit dem nunmehr in Beschwerde gezogenen Bescheid vom 14. Jänner 2017 wies die belangte Behörde die Berufung des Bf vom 11. März 2013 zurück, da der Bf dem Mängelbehebungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG nicht nachgekommen sei.

I.8. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde des Bf vom 06. Februar 2017. Zur Rechtswidrigkeit des Bescheides bringt der Bf vor, er habe eine Fülle an Dokumenten übermittelt und alle sonstigen für seinen landwirtschaftlichen Betrieb relevanten Daten kommuniziert. Es sei nicht zwingend ein Gutachten einzuholen und könne die belangte Behörde auch unabhängig davon entscheiden.

I.9. Mit Schreiben vom 10. April 2017 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Verfahrensakt zur Entscheidung vor.

I.10. Mit Eingabe vom 16. Juni 2017 beantragte der Bf die Bewilligung der Verfahrenshilfe.

II. Feststellungen (Sachverhalt):

Mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Weitersfelden vom 05. Februar 2013 wurde der Antrag des Bf auf Ausnahme von der Kanalanschlusspflicht wegen entschiedener Sache zurückgewiesen.

Der dagegen vom Bf erhobenen Berufung wurde mit Bescheid der belangten Behörde vom 20. Februar 2013 keine Folge gegeben. Begründend führte die belangte Behörde aus, der Bf habe bereits mit Eingabe vom 28. April 2011 die Ausnahme von der Kanalanschlusspflicht beantragt und wurde dieser Antrag rechtskräftig abgewiesen. Es sei weder in der Rechtslage noch in den für die Beurteilung des Parteibegehrens maßgeblichen tatsächlichen Umständen eine Änderung eingetreten. Die Berufung sei daher wegen entschiedener Sache zurückzuweisen. Gegen diese Entscheidung erhob der Bf mit Eingabe vom 06. Juli 2013 Vorstellung an die Oö. Landesregierung.

Mit Bescheid der Oö. Landesregierung vom 13. August 2013 wurde der Bescheid der belangten Behörde vom 20. Februar 2013 aufgehoben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückverwiesen. Begründend wurde ausgeführt, sowohl die belangte Behörde als auch die Erstbehörde hätten übersehen, dass durch die vom Bf behauptete „Aktivierung“ seines (landwirtschaftlichen) Betriebes ein anderer (= neuer) Sachverhalt vorliege, der zumindest einer neuen fachlichen Beurteilung zu unterziehen sei, zumal seit der Erstellung des agrarfachlichen Gutachtens vom 20. Juni 2011 auch weitere Umstände – zumindest potentiell – geändert sein könnten.

Sodann wurde dem Bf in Zusammenhang mit der Erstellung des neuen Sachverständigengutachtens mit Schreiben vom 11. März 2016 nachweislich nachstehender Mängelbehebungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG erteilt:

„Sehr geehrter Herr K!

Seitens der Marktgemeinde Weitersfelden wurde das Amt der O.ö. Landesregierung, Abt. Land- und Forstwirtschaft, um die Erstellung eines agrartechnischen Gutachtens betreffend Ihres neuerlichen Antrages auf Ausnahme von der Kanalanschlusspflicht ersucht.

Zur fachlichen Beurteilung benötigt die Abt. Land- und Forstwirtschaft noch folgende Unterlagen bzw. Auskünfte:

- Kopie des tatsächlichen online abgegebenen AMA-Mehrfachantrages 2015
- Auf welchen Grundstücken (Grundstücksnummer und KG-Name) gilt die Maßnahme „Naturschutz (WF)“?
- Welche Schlagnutzungsart liegt auf diesen Grundstücken vor?
- Welche Auflagen sind auf diesen Flächen einzuhalten?
- Welcher Verpflichtungszeitraum gilt für diese Maßnahme auf diesen Flächen?

Gemäß § 13 Abs. 3 AVG 1991 werden Sie hiermit aufgefordert, die angeführten Unterlagen und Auskünfte dem Gemeinderat der Marktgemeinde Weitersfelden bis längstens 12. April 2016 zu übermitteln. Die Unterlagen werden dann von der Gemeinde unverzüglich der Abt. Land- und Forstwirtschaft zur Beurteilung weitergeleitet.

Sollten innerhalb dieser Frist die angeführten Unterlagen nicht beim Gemeindeamt einlangen, wird das neuerliche Ansuchen auf Ausnahme von der Kanalanschlusspflicht zurückgewiesen.

Freundliche Grüße

Der Vizebürgermeister
[...]“

Da der Bf die im Mängelbehebungsauftrag geforderten Unterlagen trotz mehrmaliger Aufforderung nicht fristgerecht übermittelt bzw. die entsprechenden Auskünfte nicht fristgerecht erteilt hat, wurde der Berufung des Bf vom 11. März 2013 mit dem nun angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom 14. Jänner 2017 nicht stattgegeben. In der Begründung wird zusammengefasst ausgeführt, dass der neuerliche Antrag des Bf auf Ausnahme von der Kanalanschlusspflicht gemäß § 13 Abs. 1 AVG zurückgewiesen werde, weil er dem Mängelbehebungsauftrag im Schreiben der Gemeinde vom 12. April 2016 zur Nachreichung der fehlenden Unterlagen zur Erstellung eines Agrargutachtens nicht nachgekommen sei.

Mit Antrag vom 16. Juni 2017 ersuchte der Bf unter Vorlage eines Vermögensbekenntnisses um Bewilligung der Verfahrenshilfe. Insbesondere beantragte er die Beigabe eines Rechtsanwalts in der mündlichen Verhandlung des Verwaltungsgerichts sowie die Befreiung von möglicherweise ihm angelasteten Gebühren.

III. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen betreffend das für die rechtliche Beurteilung maßgebliche Verfahrensgeschehen ergeben sich eindeutig aus dem vorgelegten Akt der belangten Behörde.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfallen, da bereits auf Grund der Aktenlage feststand, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben war.

IV. Rechtliche Beurteilung:

IV.1. Zur Aufhebung des angefochtenen Bescheides der belangten Behörde

IV.1.1. Gemäß § 13 Abs 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht

Gemäß § 13 Abs. 1 Oö. Abwasserentsorgungsgestz 2001 (kurz: Oö. AEG 2001) hat die Behörde land- und forstwirtschaftliche Objekte oder Objektteile über Antrag des Eigentümers mit Bescheid von der Anschlusspflicht auszunehmen, wenn

1. es sich nicht um Objekte oder Objektteile handelt, die gemäß § 30 Abs. 6, 8 und 8a des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 verwendet werden, und
2. nachgewiesen wird, dass die anfallenden Abwässer auf selbstbewirtschaftete geeignete Ausbringungsflächen nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Bodenschutzgesetzes 1991 und sonstiger Rechtsvorschriften zu Düngezwecken ausgebracht werden können.

Für das Vorliegen eines land- und forstwirtschaftlichen Objekts oder Objektteils ist das Bestehen eines aktiven land- und forstwirtschaftlichen Betriebs erforderlich. Ein solcher liegt vor, wenn betriebliche Merkmale wie eine planvolle und grundsätzlich auf die Erzielung von Einnahmen gerichtete nachhaltige Tätigkeit nachgewiesen werden können, die zumindest die Annahme eines nebenberuflichen Landwirtschaftsbetriebs rechtfertigen. Von der rein technischen Ausführung landwirtschaftlicher Tätigkeiten (wie zB Mähen kleiner Wiesenflächen) ist keine Betriebseigenschaft ableitbar.

IV.1.2. Mit Bescheid des Bürgermeisters vom 05. Februar 2013 wurde der Antrag des Bf auf Ausnahme von der Kanalanschlusspflicht wegen entschiedener Sache zurückgewiesen. Nach Aufhebung des Berufungsbescheides der belangten Behörde vom 20. Februar 2013 durch den Bescheid der Oö. Landesregierung vom 13. August 2013 hätte die belangte Behörde erneut die Rechtmäßigkeit der Zurückweisung des Antrages des Bf auf Ausnahme von der Kanalanschlusspflicht wegen entschiedener Sache prüfen müssen. Dies, zumal im Bescheid der Oö. Landesregierung die Einholung eines Sachverständigengutachtens zur Frage, ob ein neuer Sachverhalt iSd § 68 Abs 1 AVG (nämlich, ob nunmehr ein land- und forstwirtschaftliches Objekt iSd § 13 Abs 1 Oö. AEG 2001 gegeben ist) vorliege, aufgetragen wurde.

Die belangte Behörde hat dem Bf sodann einen Mängelbehebungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG erteilt, weil die agrarfachliche Amtssachverständige ohne Vorliegen näherer Unterlagen die Frage des Bestehens eines land- und forstwirtschaftlichen Objekts des Bf nicht prüfen konnte. Die Vorgehensweise der belangten Behörde mittels eines Mängelbehebungsauftrag nach § 13 Abs 3 AVG war jedoch nicht rechtens.

Die Behörde darf nur dann gemäß § 13 Abs 3 AVG vorgehen, wenn das Anbringen einen „Mangel“ aufweist, also von für die Partei erkennbaren Anforderungen des Materiengesetzes oder des AVG an ein vollständiges, fehlerfreies Anbringen abweicht [*Hengstschläger/Leeb*, AVG § 13 Rz 27, (Stand 1.1.2014, rdb.at); VwGH 16.09.2009, 2008/05/0206; VwGH 29.04.2010, 2008/21/0302].

Die von der Amtssachverständigen geforderten Unterlagen und Auskünfte dienen im Wesentlichen zur Klärung der Frage, ob ein land- und forstwirtschaftliches Objekt vorliegt. Das Erfordernis eines land- und forstwirtschaftlichen Objekts ist jedoch eine Voraussetzung dafür, dass überhaupt ein Antrag nach § 13 Oö. AEG 2001 gestellt werden kann. Es handelt sich somit nicht um einen Mangel des Antrags selbst, der gemäß § 13 Abs 3 AVG behoben werden könnte.

Die Frage, ob ein land- und forstwirtschaftliches Objekt iSd § 13 Abs. 1 Oö. AEG 2001 vorliegt, ist von der belangten Behörde von Amts wegen unter Anstrengung der Mitwirkungspflicht des Bf zu klären [vgl. dazu *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 39 Rz 9ff, insbes Rz 13 bis 15, (Stand 1.7.2005, rdb.at)].

Stellt sich bei diesem amtswegigen Verfahren heraus, dass nun tatsächlich ein land- und forstwirtschaftliches Objekt des Bf gegeben ist, hat die belangte Behörde den Bescheid des Bürgermeisters vom 05. Februar 2013 aufzuheben und dieser hat sodann über den Antrag auf Ausnahme von der Kanalanschlusspflicht inhaltlich zu entscheiden. Die belangte Behörde kann über den Antrag inhaltlich nicht entscheiden, weil dies über die vom Bürgermeister

entschiedene Sache gemäß § 66 Abs 4 AVG hinausginge [vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 66 Rz 59, (Stand 1.7.2007, rdb.at)].

Stellt sich jedoch heraus, dass nach wie vor kein land- und forstwirtschaftliches Objekt vorliegt, so hat der Bürgermeister den Antrag des Bf auf Ausnahme von der Kanalanschlusspflicht in seinem Bescheid vom 05. Februar 2013 zu Recht wegen entschiedener Sache zurückgewiesen und der Gemeinderat müsste die Berufung des Bf neuerlich abweisen.

IV.2. Zum Verfahrenshilfeantrag des Bf

IV.2.1. Gemäß § 8a Abs 1 VwGVG ist, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, einer Partei Verfahrenshilfe zu bewilligen, soweit dies auf Grund des Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, oder des Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389, geboten ist, die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Gemäß § 8a Abs 2 VwGVG sind, soweit in diesem Paragraphen nicht anderes bestimmt ist, die Voraussetzungen und die Wirkungen der Bewilligung der Verfahrenshilfe nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung – ZPO, RGBl. Nr. 113/1895, zu beurteilen. Die Bewilligung der Verfahrenshilfe schließt das Recht ein, dass der Partei ohne weiteres Begehren zur Abfassung und Einbringung der Beschwerde, des Vorlageantrags, des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder zur Vertretung bei der Verhandlung ein Rechtsanwalt beigegeben wird.

Für die Bewilligung der Verfahrenshilfe ist unter anderem erforderlich, dass es durch die Kosten der Führung des Verfahrens zu einer Gefährdung des Unterhalts kommt. Gemäß § 63 Abs 1 S 2 ZPO ist als notwendiger Unterhalt jener Unterhalts anzusehen, den die Partei für sich und für ihre Familie, für deren Unterhalt sie zu sorgen hat, zu einer einfachen Lebensführung benötigt.

Der notwendige Unterhalt liegt dabei über dem Existenzminimum (notdürftiger Unterhalt) und unter dem standesgemäßen Unterhalt. Bei der Ermittlung des notwendigen Unterhalts ist immer auf die jeweiligen Umstände des Einzelfalls, so etwa den Gesundheitszustand und die Erwerbsfähigkeit der Partei, Bedacht zu nehmen, der maßgebliche der Partei verbleibende Geldbetrag – derzeit etwa 1.000 Euro monatlich – muss dieser eine ihre Bedürfnisse berücksichtigende

bescheidene Lebensführung gestatten (*M. Bydlinski* in *Fasching/Konecny*³ II/1 § 63 ZPO Rz 2).

IV.2.2. Der Bf hat in seinem Verfahrenshilfeantrag die Beigabe eines Rechtsanwalts für die mündliche Verhandlung sowie die Befreiung von möglicherweise ihm angelasteten Gebühren beantragt.

Da im vorliegenden Fall bereits auf Grund der Aktenlage feststand, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid sowie in weiterer Folge auch der erstinstanzliche Bescheid aufzuheben sind, konnte auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet werden. Seitens des Bf sind daher vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich keinerlei Verfahrensschritte mehr zu setzen, für deren Vornahme er eines Rechtsvertreters bedarf.

Darüber hinaus besteht für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht kein Anwaltszwang und ist auch das Verwaltungsgericht gemäß § 13a AVG iVm § 17 VwGVG von Gesetzes wegen verpflichtet, den Personen, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, die zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen zu geben.

Hinsichtlich der behaupteten Mittellosigkeit des Bf ist darauf hinzuweisen, dass im gegenständlichen verwaltungsgerichtlichen Verfahren aufgrund des Unterbleibens der mündlichen Verhandlung keine weiteren Gebühren oder Verfahrenskosten (insbesondere Kosten der Vertretung in der Verhandlung) anfallen, die den notwendigen Unterhalt des Bf oder seiner Familie gefährden würden. Es war daher auch nicht auf die – durch keinerlei Urkunden belegten – Vermögensverhältnisse des Bf näher einzugehen.

Der Antrag des Bf vom 16. Juni 2017 auf Bewilligung der Verfahrenshilfe war somit abzuweisen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, da die für den Ausgang des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens maßgeblichen Rechtsfragen anhand der eindeutigen Rechtslage beantwortet werden konnten.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter